

RED II

Rechtliche Rahmenbedingungen zur Umsetzung

Webinar „Einsatz nachhaltiger Biomasse unter RED II“

Paul Ehgartner

20. Oktober 2023

RED II – Überblick und Bedeutung

- Einhaltung von **Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgas(THG)-Einsparung** (Umsetzung im EAG § 6 Abs. 1 bis 3), sowie **LULUCF Anforderungen**

Voraussetzung für:

- **Anrechnung** auf österr. **Erneuerbaren Ziel** (gem. Artikel 3 Absatz 2 der RED II)
 - **Erhalt von Förderungen** für Anlagen > **20 MW (Biomasse)** bzw. > **2 MW (Biogas)**
 - **Nullemissionsfaktor im EU-Emissionshandel (ETS)**
- Gilt bei Verwendung folgender Stoffe
 - landwirtschaftliche Ausgangsstoffe: Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe Verordnung (NLAV – Rechtsgrundlage im Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021)
 - forstwirtschaftliche Ausgangsstoffe: Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse Verordnung (NFBioV – Rechtsgrundlage im Holzhandelsüberwachungsgesetz - HolzHÜG)
 - biologisch abbaubare Teil von Reststoffe und Abfällen: Abfallwirtschaftsgesetz 2002 + Verordnungen
 - Verordnungen sind am 4. April in Kraft getreten
 - Biomasse Brennstoffe zur Erzeugung von erneuerbarem Strom, Wärme und Kälte oder erneuerbarem Gas: Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung (BMEN-VO)

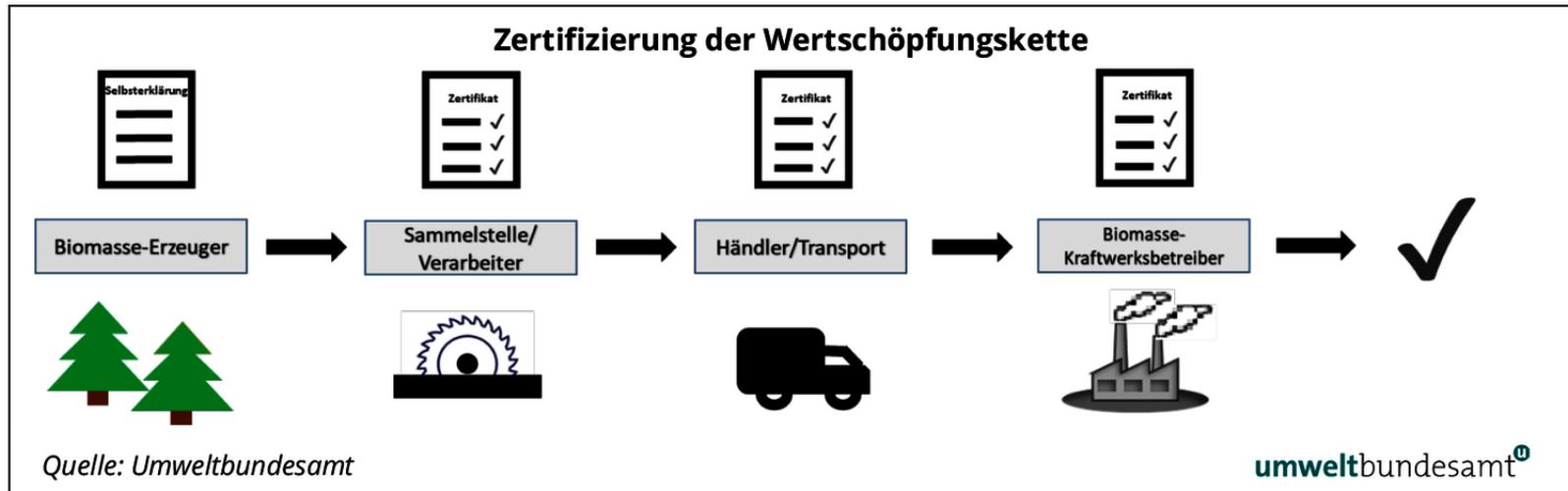
RED II – Überblick und Bedeutung II

- Maßgeblichen Bestimmungen sind in **Artikel 29 bis 31** der RED II und in der **Durchführungsverordnung 2022/996** (aus Juni 2022)
- RED II war bis 30. Juni 2021 umzusetzen
- Durchführungsrechtsakte seitens der EK erst im Juni bzw. Dezember 2022 veröffentlicht
- Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet

- Bei aus Abfällen und Reststoffen hergestellten Biomasse-Brennstoffen sind Betreiber von seit 2021 betriebenen Anlagen zur Einhaltung von THG-Einsparungskriterien verpflichtet
- Mitgliedsstaaten können die Kriterien für die Nachhaltigkeit und die THG-Einsparung auch für Anlagen mit niedriger Gesamtfeuerungsleistung festlegen: z.B. DK, BE, NL (<20 MW)
- Energieeffizienzkriterien gelten nur für große Anlagen, die Elektrizität aus Biomasse-Brennstoffen erzeugen: ab 50 MW

RED II – Zertifizierung

- Anwendung eines von der E. Kommission anerkannten „freiwilligen nationalen oder internationalen Systems“ (Art. 30 Abs. 4) (z.B. SURE): Zertifikate und Nachhaltigkeitsnachweise des Systems von allen Mitgliedstaaten zu akzeptieren (Art. 30 Abs. 9)
- Gesamte Wertschöpfungskette muss zertifiziert sein → Vereinfachung für Erzeuger (Selbsterklärung), wenn „low risk“
- Gilt nicht nur für Holz, sondern auch für forstwirtschaftliche Reststoffe (§ 2 Z 2 NFBioV, Art. 2 Z 43 RED II)



Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung – NFBioV

- § 16 Abs. 2 des Holzhandelsüberwachungsgesetzes
- gilt für **forstwirtschaftliche Biomasse**, die zur Herstellung von nachhaltigen Biokraftstoffen, nachhaltigen flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen in Verkehr gebracht oder verwendet wird
- **Reststoffe** aus mit Forstwirtschaft verbundenen Wirtschaftszweigen und Reststoffe **aus der Verarbeitung nicht umfasst**
- Schaffung eines Nachweissystems für die Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für die Treibhausgaseinsparungen entlang der Wertschöpfungskette vom Forstbetrieb über Zwischenhändler bis zum Anlagenbetreiber
- Festlegung von Nachweisen zur Erfüllung LULUCF
- Sammlung und Weiterleitung von Nachweisen der THG-Einsparungen
- Unternehmen (Händler), die mit forstwirtschaftlicher Biomasse handeln, müssen sich im Rahmen eines von der Kommission anerkannten Zertifizierungssystems von einer Zertifizierungsstelle zertifizieren lassen und ein spezielles Buchhaltungssystem („Massenbilanzsystem“) führen.

Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung – NFBioV

- Level-A-Umsetzung, Art. 29 Abs. 6 lit. a RED II („Nachhaltigkeitskriterien sind erfüllt, wenn die forstwirtschaftliche Biomasse von forstwirtschaftlichen Betrieben im Inland geerntet wurde“)
 - Risikobewertung für Österreich: Notwendig für Verwendung „low-risk“ im SURE System
 - BFW erstellt gerade die Basis dafür bis Anfang November
- Zertifizierung: Selbsterklärung durch Erzeuger (Forstbetriebe)
- Unternehmen in der gesamte Lieferkette führen Aufzeichnungen zu Nachhaltigkeit und THG-Einsparung
- Kontrolle der Unternehmen und Betriebe durch Zertifizierungsstellen (in anerkanntem Zertifizierungssystem)
- Behörde zur Überwachung der Zertifizierungsstellen bezüglich Erzeuger und Unternehmen: Bundesamt für Wald
- Bereits registrierte Zertifizierungsstellen: GFA certification GmbH, grencert Umweltgutachter GmbH, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Petersberger Zertifizierungsgesellschaft mbH, BM Certification SIA, Holzforschung Austria, OmniCert Umweltgutachter GmbH, Intechnica Cert GmbH Umweltgutachterorganisation, Bureau Veritas Polska Sp. z o.o.
- <https://www.bundesamt-wald.at/forstwirtschaftliche-biomasse/zertifizierungsstellen.html>

Geltungsbereich NFBioV

- § 2. Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - 1. „Forstwirtschaftliche Biomasse“ ist der biologisch abbaubare Teil von Erzeugnissen der forstwirtschaftlichen Urproduktion einschließlich deren Reststoffe;
 - 2. „Reststoffe“ sind Stoffe, die unmittelbar in der Forstwirtschaft entstanden sind; sie umfassen keine Reststoffe aus damit verbundenen Wirtschaftszweigen und keine Reststoffe aus der Verarbeitung;
- Nebenprodukte der Weiterverarbeitung (**SNP nicht umfasst** → aber SURE Selbsterklärung für Entstehungsbetriebe von Abfall und Reststoffen)
- § 2 Z 12 NFBioV: „**Erzeuger**“: Betrieb in AT und eine **forstwirtschaftliche Tätigkeit** ausüben die Person in der Liefer-/Produktionskette vor dem Unternehmen
- § 2 Z 13 NFBioV: „**Unternehmen**“: jener Wirtschaftsteilnehmer, die Biomasse erstmals aufnehmen (Ersterfassungspunkt z.B. Lager) oder mit forstwirtschaftlicher Biomasse oder fw. Biomasse-Brennstoffen handeln
- Ein bloßer Dienstleister (Schlägerungsunternehmen) ist kein Erzeuger

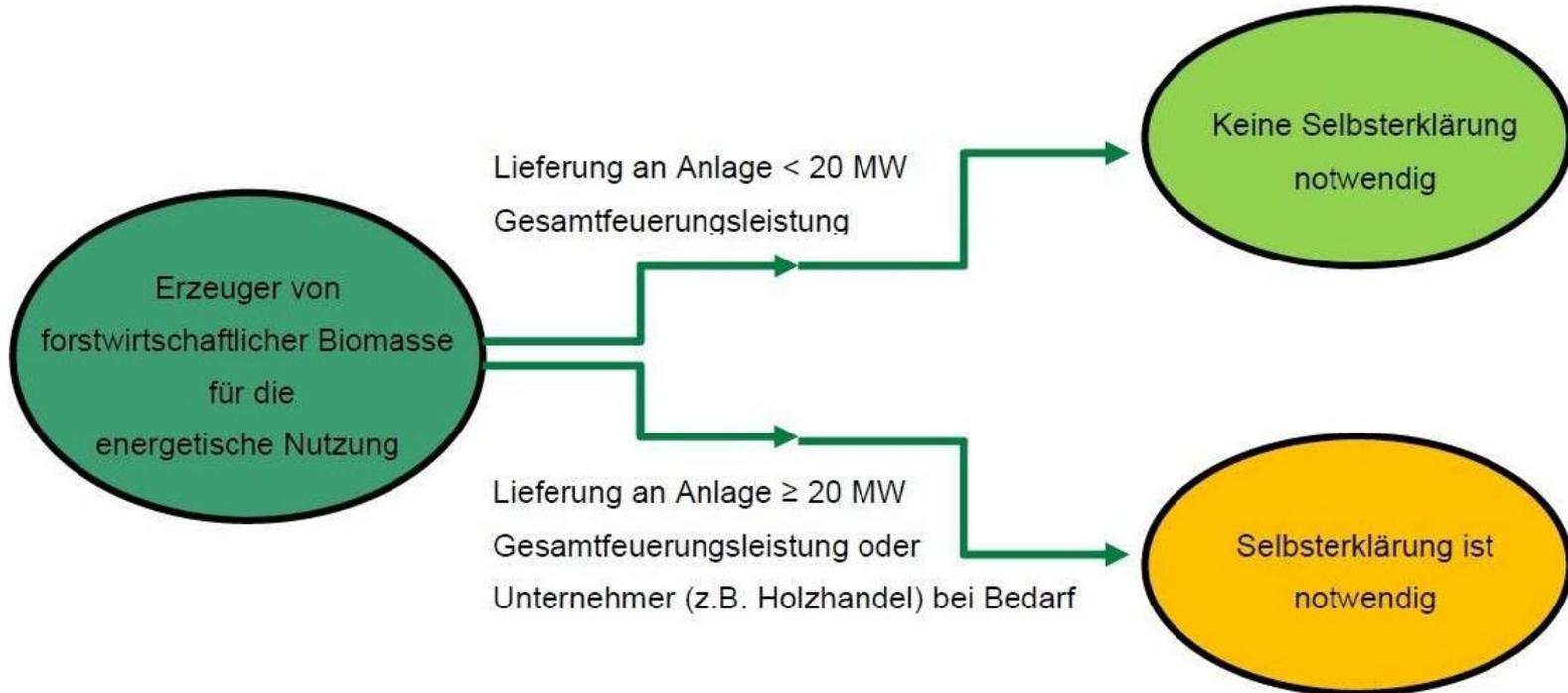
ETS – RED II Zusammenwirken

- DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/2085:
- Der Emissionsfaktor für Biomasse beträgt null (...) [sofern] Biomasse Brennstoffe, die für die Verbrennung verwendet werden, die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 7 und 10 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllen.
- Die Einhaltung der in Artikel 29 Absätze 2 bis 7 und 10 der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Kriterien wird gemäß Artikel 30 und Artikel 31 Absatz 1 dieser Richtlinie bewertet.
- Entspricht die für die Verbrennung verwendete Biomasse nicht diesem Absatz, so gilt ihr Kohlenstoffgehalt als **fossiler Kohlenstoff**

„Kapazitätsklausel“ NFBioV

- NFBioV §13 (2) Die Anforderungen an Unternehmen gemäß dieser Verordnung gelten **bis zum 29. Dezember 2023** auch dann als **erfüllt**, wenn diese durch ein Unternehmen **mangels anerkannter Zertifizierungssysteme, mangels registrierter Zertifizierungsstellen, mangels zugelassener Auditoren oder mangels Erzeugern mit Selbsterklärung** innerhalb der Lieferkette nicht eingehalten werden können. In diesem Fall ist das Unternehmen verpflichtet, ein vom Bundesamt für Wald zur Verfügung gestelltes Muster als Nachweis zu verwenden. Dieser Nachweis muss bis zum 29. Dezember 2023 beim Bundesamt für Wald eingelangt sein. Dieses dokumentiert die eingelangten Nachweise und prüft sie auf Plausibilität.
- Formular in Kürze verfügbar
- Ähnliche Regelung mittels einer Eigenerklärung gemäß § 10 (2) der BMEN VO für Anlagenbetreiber. Abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.at/energie/erneuerbare-energie/nachhaltige-biomasse-brennstoffe/eigenerklaerung>

Selbsterklärung FW



Selbsterklärung FW

- Holz-Biomasse in Österreich geerntet
- Einverständnis zu einer allfälligen Kontrolle durch eine bestimmte Zertifizierungsstelle
- Abrufbar unter:
<https://www.lko.at/energetische-verwendung-von-waldholz-neu-geregelt+2400+3833517>

Selbsterklärung zur Nachhaltigkeit von forstwirtschaftlicher Biomasse

v.at

Der/die Verkäufer/Verkäuferin („Erzeuger“ gemäß § 2 Z 12 der „Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse Verordnung – NFBioV“ (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001) erklärt/erklären entsprechend dieser Verordnung, dass das Holz in Österreich geerntet wurde und sein/ihr Einverständnis zur allfälligen Kontrolle durch eine Zertifizierungsstelle des anerkannten Zertifizierungssystems SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme (SURE).

Hinweis zur Berechnung der Treibhausgaseinsparung der forstwirtschaftlichen Biomasse: Nach § 4 NFBioV sind die Kriterien bzw. Unterkriterien gemäß Art. 31 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 maßgeblich.

Verkäufer

Vor- und Nachname/Firmenname:

Straße:

PLZ, Ort:

Käufer

Vor- und Nachname/Firmenname:

Straße:

PLZ, Ort:

Datum:

Unterschrift:

RED III - Zeitplan

- Vorläufige politische Einigung (Rat und Parlament) am 30.03.2023
- EP hat am 12.09. dem Text zugestimmt
- Im Rat am 09.10. angenommen (Veröffentlichung rund 20 Tage später)
- Prüfung durch Sprachjuristen und in allen Sprachen veröffentlicht
- Veröffentlichung im Amtsblatt der EU voraussichtlich Ende Oktober
- Inkrafttreten 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt
- MS haben binnen 18 Monaten ab Inkrafttreten der RL-Änderung diese umzusetzen (Art. 5 erster Unterabsatz der Änderung der RL 2018/2001)
- Bei Inkrafttreten im November muss RED III bis April 2025 in nationales Recht umgesetzt werden

RED III - Inhalte Einigung - Allgemein

- Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch der EU bis 2030: **42,5 %**
- Mit einer zusätzlichen **indikativen Aufstockung** um **2,5 %**
- Ehrgeizigere sektorspezifische Ziele in den Bereichen Verkehr, Industrie, Gebäude sowie Fernwärme und -kälte
- Schwellenwert **feste Biomasse 7,5 MW** thermische Gesamtfeuerungsleistung , **Biogas 2 MW**

Inhalte Einigung - Biomasse

- **Kaskadenprinzip:** um sicherzustellen, dass die Biomasse entsprechend ihrem höchsten wirtschaftlichen und ökologischen Mehrwert genutzt wird
 - Rangfolge: 1) holzbasierte Produkte, 2) Verlängerung der Nutzungsdauer, 3) Wiederverwendung, 4) Recycling, 5) Bioenergie und 6) Entsorgung,
 - Ausnahmen, aber meldepflichtig: Wenn Energieversorgungssicherheit gewährleistet werden muss oder wenn die örtliche Industrie quantitativ oder technisch nicht in der Lage ist, Waldbiomasse zu verwerten, für Holz aus Durchforstungen, Waldbrandprävention, Kalamitätsnutzungen, Eigenschaften die für örtlichen Verarbeitungsbetriebe nicht geeignet sind, äußere Randlage

Inhalte Einigung - Biomasse

- **Keine direkte finanzielle** Unterstützung (Investitionsförderung oder Betriebsförderung) für die energetische Nutzung von „**Rundholz in Industriequalität**“, Säge-RH, Furnierholz, Wurzeln, Stöcken
- **Keine neue oder erneuerte** Unterstützung für die **ausschließliche Stromproduktion**
- Bis 2027 **Bericht der EK** über die Auswirkungen der Förderregelungen, einschließlich der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, das Klima und die Umwelt, mögliche Marktverzerrungen
→ Möglichkeit weiterer Änderungen der Förderregelungen für forstliche Biomasse

Inhalte Einigung - Biomasse

- Nachhaltige Waldbewirtschaftung: **Bodenqualität** und **Biodiversität** müssen „berücksichtigt“ werden → negativen Auswirkungen ist „vorzubeugen“. Kahlschläge - Grenze, Totholz Schwellenwerte
- No-Go-Areas: risikobasierter Ansatz wenn auf nationaler oder subnationaler Ebene Gesetze und Durchsetzungsmaßnahmen vorhanden. **Definition: „old growth forests“** - Definition MS
- **Verknüpfung LULUCF** – Ziel: Bewertung Vereinbarkeit energetischen Nutzung – Kohlenstoffsinken
- Nationale Bioenergiepläne in NEKP und Fortschrittsberichte: Bewertung inländ. Angebot Biomasse
- **Min. 80 % Treibhausgaseinsparungen** im Vergleich zu fossiler Alternative (Übergangsregelung) - Bisher nur neue Anlagen betroffen

RED II

Rechtliche Rahmenbedingungen zur Umsetzung

Webinar „Einsatz nachhaltiger Biomasse unter RED II“

Paul Ehgartner

20. Oktober 2023